

HAUPTSATZUNG

Verbandsgemeinde Römerberg - Dudenhofen

vom 01. Juli 2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Kommunalen Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1-2
§ 2	Ausschüsse des Verbandsgemeinderats	2-3
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse ..	3-5
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den/die Bürgermeister/in	5
§ 5	Beigeordnete	6
§ 6	Aufwandsentschädigung für Fraktionen und Mitglieder des Verbands- gemeinderats	6-7
§ 7	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	7
§ 8	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	7-8
§ 9	Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	8-9
§ 10	Aufwandsentschädigung für den/die Leiter/in der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Römerberg – Dudenhofen	10
§ 11	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	10
§ 12	Inkrafttreten	10

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vgrd.de>

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderats

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss Verbandsgemeindewerke
3. Bau- und Planungsausschuss

- 4. Umweltausschuss
- 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- 6. Schulträgerausschuss *)

(2) Die Ausschüsse 1 bis 6 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Dem Schulträgerausschuss gehören weiter 2 Lehrervertreter und der Elternvertreter an.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

- Werkausschuss Verbandsgemeindewerke
- Bau- und Planungsausschuss
- Umweltausschuss
- Schulträgerausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

*) *Clemens-Beck-Grundschule Dudenhofen*

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des dritten Einstiegsamtes (früherer gehobener Dienst) der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst) vergleichbaren tariflich Beschäftigten (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeiten verrichten; § 5 KWG) der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000,-- EURO;
5. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000,-- EURO bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- EURO soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis 50.000,-- EURO,
8. Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme von Investitionen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
10. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist. Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.
11. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung,
die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem **Werkausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000,-- €.

2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen nach den Bestimmungen der Betriebssatzung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den/die Bürgermeister/in

Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- EURO im Einzelfall; der Haupt- und Finanzausschuss ist jeweils zu informieren.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- EURO im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde kann ein Geschäftsbereich gebildet werden.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Fraktionen und Mitglieder des Verbandsgemeinderats

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 30,-- EURO und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EURO. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 2 festgesetzten Grundbetrages.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- EURO.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, des Kuratoriums und Beiräte des Verbandsgemeinderats oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des/der Bürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Bürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ortsgemeinderäte, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr - Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die Wehrführer und deren ständige Vertreter,
3. die Gerätewarte,
4. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
6. der/die Jugendfeuerwehrwart/e

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr - Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Wehrleiter (einschl. dem Zuschlag für die im Verbandsgemeinde - Gebiet aufgestellten örtlichen drei Feuerwehreinheiten à 7,- €	250,00 EURO
2. die stellvertretenden Wehrleiter	114,00 EURO
3. die Wehrführer	114,00 EURO
4. die Gerätewarte	130,00 EURO
5. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	85,00 EURO
6. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und	85,00 EURO
7. die Jugendfeuerwehrwarte	33,18 EURO

Die ständigen Vertreter der in Nummer 3 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Werden die in den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aufgeführten Rahmen- bzw. Festbeträge der Aufwandsentschädigungen geändert, so verändern sich die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gemäß § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung künftig entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 11,20 EURO.

(6) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10**Aufwandsentschädigung für die Leiter/innen der Volkshochschule Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen**

(1) Die Leiter/innen der Volkshochschule Verbandsgemeinde Römerberg - Dudenhofen erhalten auf Grund des § 18 Abs. 4 GemO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich jeweils 1.200,00 EURO.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird je zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres gezahlt.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € bei Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, eines Beirates. Die Aufwandsentschädigung wird am 30.06. und am 31.12. jeden Jahres gezahlt.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 sowie § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Die/Der ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n gemäß § 2 Abs. 6 GemO erhält/erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von jeweils 75,- EURO. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere keine Sitzungsgelder geleistet. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres gezahlt.

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- und Kirchensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer und die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 01. Juli.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der bisherigen Verbandsgemeinde Dudenhofen vom 18.10.2010 und die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Römerberg vom 08.07.2009 außer Kraft.

67373 Dudenhofen, den 01. Juli 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Scharfenberger', written in a cursive style.

Manfred Scharfenberger
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Römerberg - Dudenhofen

V e r f a h r e n s v e r m e r k e :
zur
Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Römerberg - Dudenhofen
vom 01. Juli 2014

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Römerberg – Dudenhofen am 07.07.2014 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	36
Anwesende Ratsmitglieder	35
Für die Satzung haben gestimmt	35
Gegenstimmen	keine
Stimmenthaltungen	keine

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 10. Juli 2014 öffentlich bekannt gemacht und ist somit rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft getreten.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Römerberg, den 11. Juli 2014


Manfred Scharfenberger
Bürgermeister